

OWS Service für Schienenfahrzeuge GmbH
Zur Centralwerkstätte 11
D-92637 Weiden

Gültig ab 01.06.2022

Abkürzungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich
2. Zugangsbedingungen
 - 2.1 Genehmigung
 - 2.2 Haftpflichtversicherung
 - 2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis
 - 2.4 Anforderung an die Fahrzeuge
 - 2.5 Sicherheitsleistung
3. Infrastruktur
4. Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen
 - 4.1 Entgelt für Instandhaltungsleistungen
 - 4.2 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten
 - 4.3 Änderung der Nutzung
5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien
 - 5.1 Grundsätze
 - 5.2 Haftung – Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher
 - 5.3 Störungen bei Betriebsabwicklung
 - 5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis
 - 5.5 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen
6. Gefahren für die Umwelt
 - 6.1 Grundsatz
 - 6.2 Umweltgefährdende Einwirkungen
 - 6.3 Bodenkontaminationen
 - 6.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU
7. Anmeldung
 - 7.1 Antrag
 - 7.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz – in der jeweils gültigen Fassung
AGA	Außengleisanlage
Bhf	Bahnhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Betriebsregelwerk (SGL-Regelbuch)
DGUV	Deutsche gesetzliche Unfallversicherung
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIU	Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen
EreG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahn-Verkehrsunternehmen
HG	Hallengleis
HBA	Hubbockanlage
KA	Krananlage
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
OWS	OWS Service für Schienenfahrzeug GmbH
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
TEIV	Trans-Europäische Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung
TfV	Triebfahrzeug-Führerschein-Verordnung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen
WH	Waschhalle
ZB	Zugangsberechtigter

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
 - die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
 - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen
- 1.2 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen EIU (OWS) und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).
- 1.4 Die NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den EIU (OWS).
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Fahrzeughalter
- 1.7 Allein rechtsverbindlich sind die Nutzungsbedingungen in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von Zugangsberechtigten

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die OWS Service für Schienenfahrzeuge GmbH (OWS) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte. Eine Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der NBS.

Die OWS schließt mit jedem Zugangsberechtigten die erforderlichen Vereinbarungen über die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere hinsichtlich

- des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung
- das zu entrichtende Entgelt und
- die sonstigen Nutzungsbedingungen

Die OWS unterhält am Standort Weiden i.d.OPf. Serviceeinrichtungen.

Das Leistungsspektrum der Werkstatt umfasst die schwere und leichte Instandhaltung sowie Unfallinstandsetzung von Dieseltriebwagen, Lokomotiven, Reisezugwagen, Drehgestellen und Gleisbaumaschinen.

Über Änderungen der Infrastruktur werden die betroffenen ZB unverzüglich informiert.

Der ZB hat die OWS rechtzeitig (min. 1 Woche vor Zuführung) über Art und Umfang der zuzuführenden Fahrzeuge zu informieren. Bei Abweichungen kann die OWS die Annahme der Fahrzeuge verweigern. Der ZB ist verantwortlich für die Abstellung der Fahrzeuge.

Die OWS hat auf ihrem Gelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der ZB bzw. das von ihm beauftragte EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordentlichen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der OWS den Fahrzeugführern (MA des ZB) oder des von ihm beauftragten EVU Weisungen erteilen. Das Personal hat diesen Weisungen unverzüglich Folge zu leisten.

Die OWS oder ihre legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand von Fahrzeugen überzeugen zu können, Führerräume der Fahrzeuge des ZB bzw. Des von ihm beauftragten EVU betreten und mitfahren. Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich.

Mitverschulden BGB § 254 und Haftpflichtgesetz § 13
Haftungsverteilen

Benutzung der Infrastruktur:

Benutzung der Serviceeinrichtung ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung zulässig. Für die Benutzung gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im besonderen Teil der NBS-BT enthaltenden Vorschriften der OWS. Einschlägige Betriebsvorschriften sowie weitere notwendige Unterlagen stellt die OWS dem EVU gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.

2. Zugangsbedingungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der OWS erfolgt auf der Grundlage eines abgeschlossenen Nutzungsvertrags zwischen dem Zugangsberechtigten und der OWS.

ZB sind

- EVU
- Instandhaltungsunternehmen
- Fahrzeughalter
- Hersteller

Instandhalter und Hersteller, die nicht selbst EVU sind, müssen bei Zuführung nachweisen, mit welchem EVU Fahrzeug- zu und Abführung durchgeführt wird.

2.1 Genehmigung

2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach § § 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU/ der ZB durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach § § 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigung (§ 38 Abs. 3 AEG). Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält. Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

- 2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung verlangt die OWS die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache
- 2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt der ZB / das EVU der OWS unverzüglich schriftlich mit
- 2.1.5 Informationen bezüglich der Beantragung von Unternehmensgenehmigungen nach § 6 AEG sowie von Sicherheitsbescheinigungen und nationalen Bescheinigungen nach § 7a AEG stellt das Eisenbahn-Bundesamt auf seiner Webseite (www.eba.bund.de) zur Verfügung

2.2 Haftpflichtversicherung

- 2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung § § 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der ZB/das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist der ZB/das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Deckung erhält.

Die erforderliche Schadensdeckung pro Schadensereignis beträgt 20 Mio.€ – für min. 2 Schadensereignisse jährlich.

- 2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.
- 2.2.3 Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der in der Serviceeinrichtung OWS geltenden Eisenbahn - Bau- und Betriebsordnung (EBO) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.
- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis kann aus TfV –Führerschein und Zusatzbescheinigung (eines EVU) oder durch VDV- Führerschein und Beiblatt (eines EVU)* nachgewiesen werden

- 2.3.3 Das EIU (OWS) vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Das EIU verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt, wenn es hierzu Regelungen im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen (NBS BT) getroffen hat. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln, wenn die OWS als EIU schriftlich zugestimmt hat.

2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen.

Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

- 2.4.2 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 auf Verlangen des EIU bei Vertragsabschluss

2.5 Sicherheitsleistung

- 2.5.1 Das EIU macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

- 2.5.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn
- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt oder die Bonitätsbewertung einer Auskunftsertret sonst nahelegt, dass er bei künftigen Zahlungen Schwierigkeiten haben könnte,

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde,
 - er Prozesskostenhilfe beantragt hat oder
 - er länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.
- 2.5.3 Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen. Dabei gilt Folgendes:
- 2.5.3.1 Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
- 2.5.3.2 Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten
- 2.5.4 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert
- 2.5.5 Das EIU macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- 2.5.5.1 Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.5.2 Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- 2.5.5.3 Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 2.5.6 Kann das EIU die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

- 2.5.7 Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden

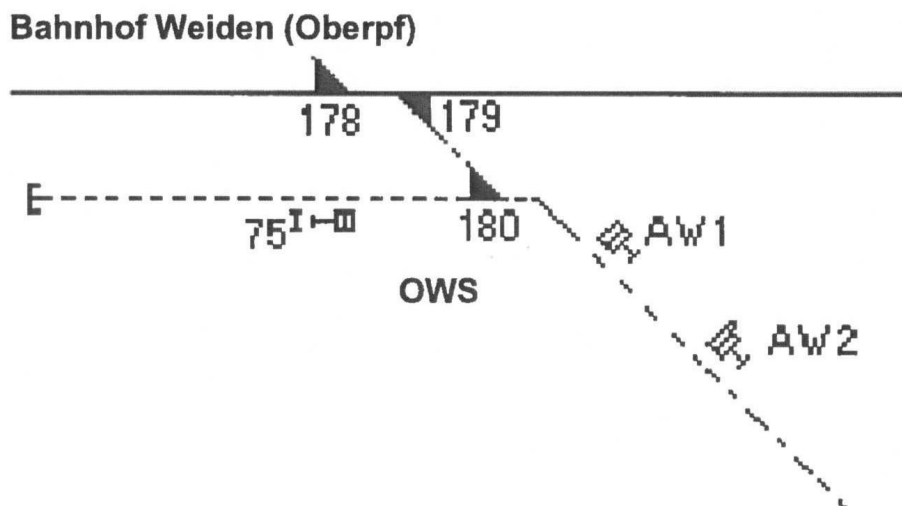
3. Infrastruktur

Die Anschlussbahn der OWS ist eine öffentliche nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur (EIU/ NE - Bahn)

Der Gleisanschluss OWS schließt im Nordteil des Bahnhofes Weiden (Oberpfalz) mit der Weiche 179 (Anschlussweiche) an die Infrastruktur DB Netz AG an und ist vom Anschließer örtlich gekennzeichnet.

Die Grenze zwischen dem Infrastrukturanschluss der OWS und dem Bahnhof Weiden (OPf.) der DB Netz AG ist der Schienenstoß zwischen den Weichen 179 und 180. Im Anschluss der OWS werden die Weiche 180 und die Lichtsperrsignale (LS) 75I, AW1 und AW2 vom Fahrdienstleiter Weiden (OPf.) bedient. Im Infrastrukturanschluss der OWS befinden sich darüber hinaus ausschließlich ortsgestellte Weichen.

Anschluss Lageplan



4. Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen

Für die die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben.

Im Folgenden werden die Entgeltgrundsätze dargestellt, die Höhe der Entgelte sind je nach Serviceeinrichtung bzw. -leistung unterschiedlich und sind der aktuellen Entgeltliste zu entnehmen.

Die Nutzung der Gleise zur einmaligen Zuführung oder zum Abziehen eines Fahrzeugs und das Rangieren zwischen den Serviceeinrichtungen sind im Entgelt enthalten, sofern sie mit der Nutzung der Serviceeinrichtungen in Verbindung stehen und die Rangierbewegungen den üblichen Umfang nicht überschreiten.

4.1 Entgelt für Instandhaltungsleistungen/Reparaturleistungen der Werkstatt

Für die Instandhaltungs- und Reparaturleistungen gibt es aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen keine festen Preise. Der jeweilige Stundensatz für Werkstattpersonal ist der aktuellen Entgeltliste zu entnehmen. Materialkosten werden separat berechnet.

4.2 Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten

Für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten ist ein Zuschlag von 50% für alle Personalkosten zu zahlen.

4.3 Änderung der Nutzung

Sollen an der angefragten und vereinbarten Nutzung von Serviceeinrichtungen nachträglich Änderungen vorgenommen werden, ist dies bis 1 Tag vor Nutzung kostenfrei möglich. Eine gänzliche Stornierung ist bis 1 Woche vor Nutzung kostenfrei möglich. Fristen für Änderungen und Stornierungen von vereinbarten Leistungen werden aufgrund des unterschiedlichen Leistungsumfangs in Einzelbestellungen geregelt.

5. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

5.1 Grundsätze

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse

- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen

5.2 Haftung – Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadensverursacher

Die OWS übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen des ZB/ EVU durch Vandalismus oder Graffiti, die von Dritten verursacht werden.

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim EIU oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere EVU die betreffende Infrastruktur mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- Weist ein EVU nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- Der hiernach auf die EVU insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Infrastruktur ergibt.

5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich das EIU/OWS und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Das EIU unterrichtet das EVU umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten
- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar oder nicht möglich
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet das EIU/OWS die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für das EVU verbindlich
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann das EIU/OWS innerhalb der Service-einrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll das EIU die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden
- 5.3.5 Der ZB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür

Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch fehlende Ersatzteilverversorgung).

5.3.6 In jedem Falle ist auch das EIU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Räumen des Bearbeitungsstandes). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der OWS – nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 4.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – bei Gefahr im Verzug jedoch ohne Abstimmung - Fahrzeuge des ZB/dessen EVU betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des ZB/EVU Weisungen erteilen. Das Personal des ZB/EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.3.7 Das EIU/ OWS hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind unverzüglich zu beseitigen

5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

Die OWS (EIU) hat auf dem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der ZB/EVU seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der OWS Fahrzeuge des ZB/EVU betreten und dem Personal des ZB/EVU Weisungen erteilen. Das Personal des ZB/EVU hat den Weisungen Folge zu leisten.

5.5 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.5.1 Die OWS/EIU kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Sie führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des ZB/EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.5.2 Die OWS/EIU informiert über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind. Der Informationsweg ergibt sich aus dem Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

5.5.3 Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 4.3.1. und die NBS BT

6. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

6.1 Grundsatz

Der ZB und dessen EVU sind verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf kein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen erfolgen. Auch die Tankentleerung bzw. eine Betankung von Fahrzeugen hat nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

6.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des ZB/EVU oder gelangen Wasser gefährdende Stoffe aus den vom ZB/EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand oder sonstige Gefahren, hat der ZB/EVU unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der OWS/EIU zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der OWS/EIU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten

6.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den ZB/das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst die OWS/das EIU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende ZB/ das EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 4.2

6.4 Ausgleichspflicht zwischen EIU und EVU

Ist die OWS/EIU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB/das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der ZB/das EVU die der OWS/dem EIU entstehenden Kosten. Hat die OWS/EIU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 4.2.

7. Anmeldung

7.1 Antrag

Die Anmeldung erfolgt über das auf der Internetseite der OWS veröffentlichte Antragsformular (Anlage 1). Ist der Antrag unvollständig, fordert die OWS fehlende oder unvollständige Informationen unverzüglich ein.

Das Antragsformular des ZB zur Nutzung von Infrastruktur des EIU ist zu richten an den Vertrieb der OWS Service für Schienenfahrzeuge.

Ansprechpartner: OWS Vertrieb – mail to: vertrieb@ows-weiden.de

Adresse: Zur Centralwerkstätte 11
92637 Weiden
Tel.: 0961 398943 223

Das Anfrageformular steht unter www.ows-weiden.de zum Download zur Verfügung.

7.2 Grundsätze des Koordinierungsverfahrens

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht die OWS/das EIU im Rahmen des § 13 ERegG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vor:

Die OWS (nachfolgend nur EIU genannt) nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten(ZB) zeitgleich auf und weist dabei — soweit vorhanden — auf eine tragfähige Alternative hin. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

Das EIU kann in begründeten Ausnahmefällen einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden.

Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben. Kann eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden, weist das EIU auf ihm bekannte Varianten hin. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 13 Abs. 3 ERegG. Die Kriterien nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 ERegG befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen.

Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der beabsichtigten ablehnenden

Entscheidung (§ 13 Abs. 4 Satz 1 ERegG) Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einlegen 13 Abs. 5 Satz 1 ERegG).